

Verordnung des EJPD zum Betrieb von Unterkünften des Bundes im Asylbereich

Änderung vom ...

*Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement
verordnet:*

I

Die Verordnung des EJPD vom 24. November 2007 zum Betrieb von Unterkünften des Bundes im Asylbereich¹ wird wie folgt geändert:

Präambel, erster Abschnitt

gestützt auf Artikel 26 Absatz 3 und 112b Absatz 2 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG)²,

...

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Empfangsstellen, die besonderen Zentren nach Art. 26 Abs. 1^{bis} AsylG, die im Rahmen von Testphasen betriebenen Zentren, die vom Bund betriebenen Aussenstellen sowie die Unterkünfte an den internationalen Flughäfen Genf-Cointrin und Zürich-Kloten (Unterkünfte des Bundes).

Art. 6a Beschäftigungsprogramme

¹ Asylsuchende und Schutzbedürftige, die mindestens 16 Jahre alt sind, können an Beschäftigungsprogrammen teilnehmen. Mit entsprechenden Aktivitäten soll eine Tagesstruktur geschaffen und damit das Zusammenleben erleichtert werden. Damit die Rotation der Teilnehmer gewährleistet ist, besteht kein individuelles Recht auf Teilnahme. In den Transitbereichen der internationalen Flughäfen Genf-Cointrin und Zürich-Kloten werden keine Beschäftigungsprogramme angeboten.

² Die Beschäftigungsprogramme müssen einem allgemeinen lokalen oder regionalen Interesse des Kantons oder der Gemeinde entsprechen oder ein besseres Zusammenleben mit der ansässigen Wohnbevölkerung fördern. Sie dürfen die Privatwirtschaft nicht konkurrenzieren.

³ Den asylsuchenden oder schutzbedürftigen Personen kann eine Entschädigung (Motivationsentschädigung) ausgerichtet werden. Bei Personen, die sich in einem

AS 2013 ...

¹ SR 142.311.23

² SR 142.31

besonderen Zentrum aufhalten, kann die Motivationsentschädigung nur in Form von Sachleistungen erfolgen.

⁴ Die Teilnahme der asylsuchenden oder schutzbedürftigen Personen an den Beschäftigungsprogrammen darf eine Verfahrenshandlung nicht verhindern.

⁵ Das BFM kann Beiträge für die Durchführung von Beschäftigungsprogrammen ausrichten bis zu dem dafür vorgesehenen und im Budget festgelegten jährlichen Höchstbetrag.

Art. 6b Vereinbarung über ein Beschäftigungsprogramm

¹ Das BFM schliesst mit dem Kanton, der Gemeinde oder einem Dritten eine schriftliche Vereinbarung ab, welche insbesondere Folgendes regelt:

- a. Konkreter Zweck und Dauer des Beschäftigungsprogramms
- b. Inhalt der Leistungen, insbesondere die Finanzierung
- c. Maximale Anzahl Teilnehmer
- d. Betrag der allfälligen Motivationsentschädigung pro Tag und Teilnehmer
- e. Übernahme der Kosten bei Unfällen oder Schädigungen Dritter

² Das Unternehmen, das den Betrieb einer Empfangsstelle, eines besonderen Zentrums, eines im Rahmen von Testphasen betriebenen Zentrums oder einer Aussenstelle sicherstellt, ist verantwortlich für die Umsetzung der mit dem BFM vereinbarten Beschäftigungsprogramme. Das Unternehmen handelt unter der Leitung des BFM und gemäss seinem Verwaltungsauftrag.

Gliederungstitel vor Art. 8

2. Abschnitt Empfangsstellen, besondere Zentren und Aussenstellen

II

¹ Diese Änderung tritt am 2013 in Kraft.

² Sie gilt bis zum 28. September 2015.